



Richtlinie

für die Gewährung einer Förderung zur Hochstammobstbaumpflege aus allgemeinen Umweltschutzmitteln der Marktgemeinde Wolfurt

1. Allgemeines, Förderungsabsicht

Um dem ständigen Schwund an landschaftsprägenden Hochstammobstbäumen entgegen zu wirken, gewährt die Marktgemeinde Wolfurt eine Förderung zur Pflege von Hochstammobstbäumen. Diese Förderung, aus Umweltschutzmitteln der Marktgemeinde Wolfurt, soll einer Erhaltung von Hochstammobstbäumen als landschaftsprägendes Element dienen und stellt eine Anerkennung für eine regelmäßige und ordentliche Pflege dar. Dies bedeutet für den Verantwortlichen eine regelmäßige, fachmännische Schnittpflege mit Wundbehandlung, eine dem Bedarf entsprechende Düngung (Bodenproben) sowie ein ständiges Bemühen um eine Gesunderhaltung der Hochstämme.

2. Antragsteller, Standort

Jeder Baumeigentümer kann für Hochstammobstbäume auf Wolfurter Gemeindegebiet um eine Förderung ansuchen.

Hochstammobstbäume, die im als Bau- oder Vorbehaltsfläche gewidmeten Gebiet stehen, müssen mind. über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Erhalt der letzten Förderung stehen bleiben. Andere förderungswürdige Bäume sollen durch die Pflegemaßnahmen noch mindestens 10 Jahre in einem ertragsfähigen Zustand bleiben. Elementarereignisse bleiben unberücksichtigt.

3. Förderbare Hochstammobstbäume

Grundsätzlich sind sämtliche Hochstammobstbäume förderbar. Als Mindestgröße muß ein Baum einen Stammdurchmesser von 25 cm (= 78 cm Umfang) gemessen ca. 1 m über dem Boden erreicht haben und als förderungswürdig klassifiziert sein.

4. Förderungswürdigkeit

Die Förderungswürdigkeit der Hochstammobstbäume wird durch die örtlichen Organe der Obst- und Gartenbauvereine festgestellt.

5. Zeitlicher Abstand einer Förderung

Für denselben Baum kann eine Förderung bei Apfelbäumen höchstens alle 3 Jahre, bei Birnbäumen höchstens alle 5 Jahre beantragt werden. Bei anderen Obstbaumarten ist die Notwendigkeit im Einzelfall festzulegen.

6. Ausführung der Schnitтарbeiten

Die Schnitтарbeiten müssen fachmännisch durchgeführt werden. Diese können entweder durch ausgebildete Baumwärter oder in Eigenregie ausgeführt werden. Für eigenständige Schnitтарbeiten empfiehlt sich der Besuch von Baumschnittkursen der örtlichen Obst- und Gartenbauvereine.

7. Organisatorischer Ablauf

- a) Anträge sind vor Beginn der Schnitтарbeiten beim Gemeindeamt einzureichen.
- b) Organe der Obst- und Gartenbauvereine überprüfen die beantragten Bäume auf ihre Förderungswürdigkeit, erheben eine Zustands- und eine Standortbeschreibung

- c) Durchführung der Schnitтарbeiten
- d) Meldung der Beendigung der Schnitтарbeiten
- e) Überprüfung der fachmännischen Ausführung durch Organe der Obst- und Gartenbauvereine
- f) Auszahlung der Förderung im nachhinein

8. Höhe der Förderung

Hochstammobstbäume mit einem Stammdurchmesser zwischen 25 cm und 35 cm (Umfang 78 cm - 110 cm) EUR 22,-/Stk.

Hochstammobstbäume mit einem größeren Stammdurchmesser (> 111 cm) EUR 29,-/Stk.

Der Stammdurchmesser wird ca. 1 m über dem Boden gemessen.

9. Sicherheit, Haftung

Bei Durchführung der Schnitтарbeiten ist der Baumbesitzer für die Sicherheit verantwortlich. Weder die Gemeinde noch die örtlichen Obst und Gartenbauvereine übernehmen eine Haftung aufgrund dieser Förderung.

10. Zutrittsrecht, Auskunftspflicht

Den für die Überprüfung beauftragten Personen ist in diesem Zusammenhang Zutritt auf die Grundstücke zu gewähren und die nötigen Auskünfte sind zu erteilen.

11. Grundlagen

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Förderungen werden nur bis zum jährlichen Budgetrahmen gewährt. Für die Zuteilung ist die zeitliche Reihenfolge der eingereichten Anträge maßgebend. Unrechtmäßig erworbene Förderungen (z.B. Pkt. 2) sind zurückzuerstatten.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1.1.2003 in Kraft.

Antrag auf Förderung der Pflege von Obst-Hochstammbäumen

Antragsteller (Name, Adresse):

Dieser Antrag ist vor Beginn der Schnitтарbeiten bei der Marktgemeinde Wolfurt einzureichen.

Die Bäume müssen mindestens über einen Zeitraum von 5 bzw. 10 Jahren ab Erhalt der letzten Förderung stehen bleiben und Erträge liefern. Ein förderungswürdiger Baum muss einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (= 78 cm Umfang), gemessen 1,0 m über dem Boden, erreicht haben.

Hiermit beantrage ich die Pflegeförderung für Obst-Hochstammbäume für folgende Bäume.

(Bitte die Zahl der Bäume in die stark umrandeten Felder eintragen.)

Feldstück – Bezeichnung (und Parzellen-Nr.)	Zahl der Hochstamm-Bäume mit 25 – 35 cm Durchmesser		Zahl der Hochstamm-Bäume mit > 35 cm Durchmesser	
	ANTRAG	KONROLLE (nachträglich)	ANTRAG	KONROLLE (nachträglich)
SUMME				

Von den überprüfenden Organen auszufüllen: Datum, Unterschrift

Kontrolle der Förderungswürdigkeit	
Kontrolle der Schnitтарbeiten	

Daraus ermittelt sich ein Gesamtbetrag von:

	Stück	Fördersatz	Gesamtbetrag
Hochstamm mit Durchm.=25 – 35 cm		22 EUR	
Hochstamm mit > 35 cm Durchmesser		29 EUR	
SUMME			

Unterschrift Antragsteller

Die Förderung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bankverbindung des Bewirtschafters: _____ Nr. _____ BLZ: _____
